

Barrierefreier Schienenersatzverkehr in Österreich –

Anforderungen für Menschen mit Blindheit und Sehbehinderungen

1. Ausgangslage

Im Bereich des Schienenersatzverkehrs (SEV) brauchen Menschen mit Blindheit und Sehbehinderungen besondere Unterstützung, damit sie sicher, selbständig und stressarm reisen können,

Schienenersatzverkehr (SEV) ist ein unvermeidbarer Bestandteil des österreichischen Schienenverkehrs, insbesondere bei Bauarbeiten, Störungen oder Witterungsereignissen. Für Menschen mit Blindheit und Sehbehinderungen stellen diese Fahrten jedoch häufig eine erhebliche Barriere dar.

Es gibt zwei Arten des Schienenersatzverkehrs (SEV): den geplanten SEV und den unvorhergesehenen SEV. Sowohl für den geplanten als auch für den ungeplanten SEV ist darauf zu achten, dass diese blinden und sehbehinderten Menschen barrierefrei zugänglich sind.

Trotz bestehender rechtlicher Vorgaben zur Barrierefreiheit (z. B. Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz (BGStG), Barrierefreiheitsgesetz (BaFG), UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK), Öffentlicher Personennah- und Regionalverkehrsgesetz (ÖPNRV-G), Europäische Fahrgastrechte-Verordnung (EU 2021/782)) ist die Organisation des SEV oftmals noch nicht ausreichend inklusiv gestaltet (siehe TSI PRM – Technische Spezifikation für die Interoperabilität – Personen mit eingeschränkter Mobilität) und Fahrgastrechteverordnung.

Ziel dieses Positionspapiers ist es, praxisorientierte Standards und Forderungen für einen barrierefreien SEV vorzulegen und die Umsetzung optimal durchzuführen – orientiert an den Anforderungen der Menschen mit Blindheit und Sehbehinderungen.

2. Leitprinzipien

- Gleichberechtigter Zugang: Mobilität darf nicht vom Sehvermögen abhängen.
- Sicherheit und Selbstständigkeit: Jede Person muss sich beim SEV möglichst selbständig und sicher orientieren können.
- Inklusion und Partizipation: Betroffene sind in die Evaluierung mit einzubeziehen.

3. Probleme

- Mangelnde und teilweise schwer wahrnehmbare akustische Information
- Fehlende Orientierung vor Ort
- Fehlende Ansprechpartner vor Ort
- Oftmals fehlende Abstimmung zwischen den Verkehrsdienstleistern

- Fehlende Schulung des Personals
- Zeitdruck und Stress
- Um Hilfe bitten müssen
- Abhängigkeit von anderen Personen

4. Handlungsempfehlungen und Forderungen des BSVÖ

- Informationen im 2-Sinne-Prinzip
- Regelmäßige, deutlich verständliche Durchsagen der notwendigen Informationen an allen relevanten Orten (Zug, Bahnhofsbereich und Bus)
- Geschulte Ansprechpersonen vor Ort, die aktiv beim Umstieg unterstützen
- Ehestmögliche Kommunikation über Änderungen vom SEV (über die üblichen Informationskanäle)
- Der Haltepunkt des SEV sollte möglichst an die TBI angebunden sein. Begleitservice als Ersatz
- Zeitnahe barrierefreie Infos über SEV bereitstellen
- Barrierefreie Beschwerdemöglichkeiten
- Akustische Informationen am Abfahrtspunkt und SEV-Haltestellen
- Digitale Infos, barrierefreie Apps
- Störungsinfos nicht nur visuell
- Vorabanmeldung einer Mobilitätshilfe
- Spontane Hilfe muss auch ohne Anmeldung gewährleistet sein
- Ansage der Haltepunkte
- Schulung und Sensibilisierung des Fahr- und Servicepersonals
- Einbindung von Betroffenenorganisationen
- Helfer tragen gut sichtbare Kennzeichnung

SEV ist für viele Fahrgäste schon stressig; für blinde und sehbehinderte Personen ist er ohne klare Infos und Hilfe oft unzumutbar. Gute Planung, geschultes Personal und barrierefreie Kommunikation machen hier den entscheidenden Unterschied.

Der Blinden- und Sehbehindertenverband Österreich (BSVÖ) ist die größte Selbsthilfeorganisation für blinde und sehbehinderte Menschen in Österreich und vertritt die Rechte und Forderungen von Menschen mit Sehbehinderungen auf nationaler, aber auch internationaler Ebene.